

Welche Unterlagen benötigen Sie für eine Namensänderung?

Zur Feststellung der Staatsangehörigkeit:

- **Aufenthaltsbescheinigung** der Meldebehörde oder
- **Personalausweis** oder **Reisepass** oder
- **Staatsangehörigkeitsausweis** oder **Einbürgerungsurkunde**

Zum Wohnsitz:

- Bescheinigung der **Meldebehörde**

Zum Personenstand:

- (Aktuelle) beglaubigte Abschrift des **Geburtseintrags** (ggf. mit beglaubigter deutscher Übersetzung) und falls Sie verheiratet sind, eine (aktuelle) beglaubigte Anschrift des **Heiratseintrags** sowie
- **Führungszeugnis für Behörden** - **Belegart O** - (für Personen ab dem 14. Lebensjahr)

Alle Unterlagen sind im Original einzureichen.

Welche Kosten kommen auf Sie zu?

Gebührenpflicht entsteht ab Antragseingang.
Die Gebührenbehörde bemisst sich je nach Aufwand und kann bis zu 1.000 € beantragen.

Für den Schwarzwald-Baar-Kreis (außer Donaueschingen und Villingen- Schwenningen) sind zuständig:

**Monika Lemke (A-G),
Tel.: 07721/913-7294**

**Ingrid Berg (H-Z),
Tel.: 07721/913-7293**

Anschrift:

**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
- Ordnungsamt/Personenstandswesen -
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen**

Namens- änderung



**Änderung des Vor- oder
Familiennamens**

**Öffentlich-rechtliche
Namensänderung**

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Vor- und Familiennamen können nur geändert werden

- in Ausnahmefällen
- auf Antrag
- wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt

Durch die öffentlich-rechtliche Namensänderung sollen erhebliche Unzuträglichkeiten, die durch den Namen entstanden sind, beseitigt werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

1. Deutsche Staatsangehörige (oder Asylberechtigte oder Flüchtlinge) über 18 Jahren in eigenem Namen
2. Deutsche Staatsangehörige (oder Asylberechtigte oder Flüchtlinge) als gesetzliche Vertreter für ihre minderjährigen Kinder

1. Sammelnamen mit Verwechslungsgefahr, wie z.B. Meyer, Müller, Schmidt, Schulz
2. anstößig oder lächerlich klingende Namen
3. lange und besonders umständliche bzw. in Schreibweise und/oder in Aussprache schwierige Namen, die über das Normalmaß hinausgehen
4. Namensverschiedenheit von Kindern aus geschiedenen Ehen zu einem Elternteil, der seinen Geburtsnamen wieder angenommen hat, wenn die Änderung für das Kindeswohl erforderlich ist

Keine Änderung im Sinne des Namensänderungsgesetzes ist die Änderung des **Rufnamens**, den es im rechtlichen Sinne nicht gibt. Unter mehreren beigelegten Vornamen steht es dem Namensträger frei, welchen er als Rufnamen gebrauchen will.

Achtung!!!

Künstlernamen, Ordensnamen, Pseudonyme und sonstige Beinamen sind keine echten Namen im Rechtssinn. Sie können zwar unter bestimmten Voraussetzungen in Reisepass oder Personalausweis eingetragen werden, erlauben jedoch nicht zur Unterschrift von Verträgen.

Wichtige Hinweise!!!

Der wichtige Grund einer Namensänderung muß gesondert und ausführlich begründet werden.

Was kann ein wichtiger Grund für eine Namensänderung sein?